

**Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München
für Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freigemeinnütziger
und sonstiger Trägerschaft - Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung
(MKf-KoGa)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15878

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 02.04.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

| | |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlass | Die freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung freigemeinnütziger und sonstiger Träger in München wird neu gestaltet. Hierzu soll die Richtlinie MKf-KoGa (vgl. Anlage 1) ab 01.09.2025 in Kraft treten. |
| Inhalt | Informationen zur neuen freiwilligen Förderung und den anfallenden Kosten. |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | Die 2025 vsl. zusätzlich anfallenden Sachkosten (757.000 €) werden aus dem vorhandenen Budget finanziert. Ab 2026 fallen dauerhaft zusätzliche Sachkosten in Höhe von 2.271.000 € an (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung). |
| Klimaprüfung | Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein, gemäß Abgleich mit Leitfaden Klimaschutzprüfung |
| Entscheidungsvorschlag | Umsetzung der Richtlinie MKf-KoGa mit Wirkung ab 01.09.2025 |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | Kindertageseinrichtungen, Münchner Kitaförderung, MKf, Defizitausgleich, Defizitausgleichssystem, Kooperative Ganztagsbildung, KoGa, MKf-KoGa, Raumprogramm |
| Ortsangabe | -/- |

**Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München
für Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freigemeinnütziger
und sonstiger Trägerschaft - Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung
(MKf-KoGa)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15878

Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 02.04.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------|
| I. Vortrag des Referenten | 1 |
| 1. Ausgangslage/Vorbemerkung | 1 |
| 2. Das neue Defizitgleichungssystem der Landeshauptstadt München [...] | 2 |
| 2.1 Betriebsausgaben | 2 |
| 2.2 Einnahmen – Elternentgelte (Richtlinie Ziffer 2.2.3) | 5 |
| 2.3 Verpflegung | 6 |
| 2.4 Antragstellung auf Abschlagszahlung und Verwendungsnachweis | 6 |
| 2.5 Kündigung der Defizitverträge | 6 |
| 2.6 Auswirkungen auf das Trägersauswahlverfahren und Überlassungsverträge | 6 |
| 3. Rechtlicher Kontext und Umsetzungszeitpunkt | 7 |
| 4. Darstellung der finanziellen Auswirkungen und der Finanzierung | 8 |
| 4.1 Sachmittelbedarf | 8 |
| 4.2 Personalkosten | 9 |
| 4.3 Laufende Verwaltungstätigkeit | 10 |
| 4.4 Produktauszahlungsbudget | 10 |
| 5. Anpassung des Raumprogramms [...] | 10 |
| 6. Klimaprüfung | 11 |
| 7. Abstimmung | 12 |
| II. Antrag des Referenten | 17 |
| III. Beschluss | 19 |

Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft - Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15878

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 02.04.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage/Vorbemerkung

Mit Beschluss des Stadtrats vom 28.02.2024 („Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München [...]“, Sitzungsvorlage 20-26 / V 11363) bzw. vom 03.07.2024 („Neugestaltung der freiwilligen Förderung [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) und Beschluss vom 18.12.2024 („Anpassung des Budgetrahmens [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15034) wurde die freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger¹ und die Anpassung des Budgetrahmens für das Defizitgleichsystem im Rahmen der Münchner Kitaförderung neu geregelt. Die Neugestaltung soll ebenfalls auf das nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Modell der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) mit Anpassungen an die Besonderheiten des Modells übertragen werden.

Die Besonderheit liegt in der Kooperation von Grundschule und Kindertageseinrichtung. Das zukunftsweisende Modell einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter wurde gemeinsam vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (KM) sowie vom Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München (RBS) entwickelt und wird je Standort in einem Modellvertrag über den Betrieb einer Kombieinrichtung vereinbart.

¹ Es ist dem Referat für Bildung und Sport ein Anliegen, die Trägerinnen und Träger in der vorliegenden Beschlussvorlage grammatikalisch richtig zu benennen. Aus juristischer Sicht des Referats für Bildung und Sport kann das Wort „Träger“ im Plural ein funktionaler Sammelbegriff sein. Deshalb wird in dieser Beschlussvorlage im Plural nur die männliche Form verwendet.

Die Räumlichkeiten werden dabei gemeinsam von der Kindertageseinrichtung mit dem Kooperationspartner Schule genutzt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten werden in einem Überlassungsvertrag geregelt.

Neben der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG werden die KoGa-Standorte derzeit auf Grundlage von Defizitverträgen finanziell gefördert. Mit der Anpassung auf die Münchner Kitaförderung (MKf) sollen die Defizitverträge durch eine Förderrichtlinie, Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa), ersetzt werden.

2. Das neue Defizitausgleichssystem der Landeshauptstadt München im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Alle Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung im Stadtgebiet Münchens werden über das Defizitausgleichssystem gefördert. Die entsprechende Antragstellung wird im zugrundeliegenden Überlassungsvertrag jeweils geregelt.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen in München wurden im Rahmen der FachARGE in die Neuentwicklung des Defizitausgleichsverfahrens für die KoGa-Standorte einbezogen. Die Anregungen der freien Träger im Rahmen dieser Termine wurden – soweit möglich – beim Entwurf der Richtlinie berücksichtigt.

2.1 Betriebsausgaben

Zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Betriebsausgaben wurden unter anderem die Festlegungen der MKf sowie Stadtratsbeschlüsse zur KoGa zugrunde gelegt. Dabei wurden die Besonderheiten, die sich aus der KoGa ergeben, berücksichtigt. Mit dem Wechsel von Defizitverträgen zur Förderrichtlinie ergeben sich in Bezug auf die anerkennungsfähigen Kosten die folgenden Änderungen; im Übrigen finden sich alle Regelungen in der Förderrichtlinie (vgl. Anlage 1):

2.1.1 Zentraler und einrichtungsbezogener Verwaltungskostenzuschuss

Bisher wurden die zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten anhand einer Pauschale in Höhe von 5 Prozent der anerkennungsfähigen Personalausgaben als Ausgabe im Defizitverfahren berücksichtigt.

Aufgrund der dargestellten Aufwände der freigemeinnützigen und sonstigen Träger hinsichtlich des Betriebs einer KoGa wird der Prozentsatz für den zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskostenzuschuss auf maximal 7,5 Prozent erhöht. Analog der Regelung in der MKf wird der Prozentsatz vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren plausibilisiert. Im Falle der Nichtteilnahme des Zuschussemp-

fängers am speziell von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Online-Anmeldeprogramm reduziert sich der plausibilisierte Pauschalsatz um einen Prozentpunkt auf 6,5 Prozent.

In der Regel erfolgt die Betriebsaufnahme der KoGa-Standorte zum September. Die Schuleinschreibungen finden bereits zuvor im März statt. Da bereits mit der Schuleinschreibung die Anmeldung zur KoGa erfolgt, wird der zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskostenzuschuss, für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der KoGa anfallen, bereits sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs berücksichtigt. Die Höhe des maximalen Verwaltungskostenzuschusses wird im Zuge der Evaluation der neuen Förderung überprüft und ggf. angepasst.

2.1.2 Sachausgaben

Zur Ermittlung der Höhe der Sachausgaben wurden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der KoGa die festgesetzten Höchstgrenzen der MKf zugrunde gelegt. Die Sachausgaben für Projekte und Veranstaltungen mit Kindern, Spiel- und Bastelmaterial, pädagogischen IT-Bedarf und IT für pädagogisches Personal, Fortbildung, Versicherungen (Betriebshaftpflicht und Betriebsausfallversicherung) und Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit und Gesundheitsfürsorge werden maximal in Höhe von 255 Euro pro belegten Platz anerkannt. Der Höchstbetrag für Gemeinschaftsveranstaltungen beträgt 25 Euro pro Mitarbeiter*in des Trägers am KoGa-Standort.

Bisher gab es bei den Sachausgaben grundsätzlich keine wertmäßige Festschreibung.

Bei Integrationsplätzen können für den Fachdienst bzw. für behindertenspezifische Aufwendungen bis zu 1.000 Euro je Integrationskind pro Bewilligungszeitraum, die die Refinanzierung des Bezirks Oberbayern bzw. des Stadtjugendamts übersteigen, zusätzlich als Ausgabe anerkannt werden. Bisher gab es bei den Ausgaben für Integration grundsätzlich keine wertmäßige Festschreibung.

Für die zuschussempfängerinterne Fachberatung für die Kindertageseinrichtung werden in der Münchner Kitaförderung maximal 15 Prozent der Personalkosten einer pädagogischen Fachkraft in der Eingruppierung S17 TVöD-SuE als Ausgabe anerkannt. Da an den KoGa-Standorten im Vergleich zu anderen Kindertageseinrichtungen in der Regel wesentlich mehr Kinder betreut werden, wird für die Fachberatung eine weitere Stufe eingefügt. Ab 200 belegten Plätzen werden maximal 20 Prozent der Personalkosten einer pädagogischen Fachkraft in der Eingruppierung S17 TVöD-SuE als Ausgabe anerkannt. Im bisherigen Defizitvertrag wurden maximal 10 Prozent der Personalkosten einer pädagogischen Fachkraft in der Eingruppierung S17 TVöD-SuE als Ausgabe anerkannt.

2.1.3 Rahmen der personellen Ausstattung

Die anerkennungsfähigen Anstellungsschlüssel von 1:8,4 (beziehungsweise 1:8,2 bei 50 % Standort und 1:7,8 bei 70 % Standort) für die Kooperative Ganztagsbildung wurden bereits am 28.02.2024 mit Beschluss des Stadtrats zur Münchener Kitaförderung („Neugestaltung der freiwilligen Förderung [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363) beschlossen. Analog der Regelungen in der Münchner Kitaförderung wird anhand dieses Anstellungsschlüssels und der gewichteten Buchungszeiten der Kinder ein Personalkostenrahmen berechnet. Innerhalb dieses Personalkostenrahmens sind neben den Ausgaben für das pädagogische Personal nun auch Personalausgaben für fachfremdes Personal anerkennungsfähig.

Als Ausprägung des kommunalen Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, des Subsidiaritätsprinzips sowie insbesondere vor dem Hintergrund des Konkurrenzschutzes müssen zuwendungsfähige Personalausgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Grundlage für die Beurteilung der Vergütung ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die prinzipielle Geltung der verschiedenen Tarifverträge mit ihren individuellen Regelungen bleibt bestehen. Die Zuwendungsfähigkeit der Personalkosten wird aber hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs von einer Vergleichbarkeit mit der Vergütungspraxis bei der Landeshauptstadt München abhängig gemacht.

Es gilt das in der Förderrichtlinie definierte Besserstellungsverbot.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 10.04.2019 („Kooperative Ganztagsbildung [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14058) wurde festgelegt, dass dem Ganztagskooperationspartner ein Stundenkontingent in Höhe von fünf Wochenstunden je Jahrgangsstufe gewährt wird, um insbesondere die Kooperation mit der Schule sicherzustellen sowie die konzeptionelle Arbeit zu unterstützen. Diese Anrechnungsstunden werden über den Zielanstellungsschlüssel hinaus gewährt. Die Höhe des Ausgleichs beläuft sich auf die tatsächlichen Personalkosten für in der Einrichtung tätiges pädagogisches Personal, unter Einhaltung des Besserstellungsverbots in der Regel mit einer Eingruppierung in S8a bzw. S8b TVöD-SuE.

Die Anrechnungsstunden sollten laut der damaligen Beschlussfassung befristet für den Zeitraum der Modellphase, jedoch längstens bis zur Einführung des Rechtsanspruchs gelten. Dieses Kontingent für Fachkraftstunden für die Kooperation und konzeptionelle Arbeit soll nun entfristet werden.

Auch für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft wurde mit Beschluss vom 28.02.2024 („Neugestaltung der freiwilligen Förderung [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363) bereits der Zielanstellungsschlüssel inklusive Personalrahmen analog festgelegt. Die o.g. Regelung zum Anrechnungsstundenkontingent (5 Stunden pro Jahrgangsstufe) soll ab 01.09.2026 auch weiterhin für die Standorte in städtischer Trägerschaft zusätzlich zum Zielanstellungsschlüssel in der stellenplanmäßigen Ausstattung Anwendung finden. Insofern soll die Festlegung bzgl. der Anrechnungsstunden aus dem Beschluss Nr. 14-20 / V14058 vom 10.04.2019, die für den Zeitraum der Modellphase galt, mit dieser Beschlussvorlage abgelöst werden. Die Regelungen zum Stundenkontingent zur Betreuung von Kindern aus dem gebundenen und offenen schulischen Ganztags (Umrechnung des staatlichen Budgets) aus der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 10738 vom 25.10.2023 sollen weiterhin Bestand haben.

Auch Ausgaben für Auszubildende, Student*innen und Praktikant*innen werden nach der Richtlinie berücksichtigt.

Personen, die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums nach Ziffer 2.1.3.3 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie gefördert werden, unterliegen nicht der Prüfung des Besserstellungsverbots. An dessen Stelle tritt bei Auszubildenden eine generelle Begrenzung der Förderhöhe nach den „Informationen über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung“ sowie über tarifrechtliche Grundlagen für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

Hinsichtlich der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird nur das gesamte pädagogische Personal und das fachfremde Personal geprüft.

2.2 Einnahmen - Elternentgelte (Richtlinie Ziffer 2.2.3)

Das Ziel der niedrigen Elternentgelte wird durch das hier vorgestellte Defizitgleichungssystem ermöglicht. Im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben des Modellprojekts sind die Träger nun frei in der Festlegung der Entgelte, die sie je Kind für die Inanspruchnahme der KoGa nach den individuellen Buchungszeiten monatlich von den Personensorgeberechtigten erheben. Gemäß der Richtlinie sind unter Ziffer 2.2.3 Absatz 2 fiktive Elternentgelte als Einnahme festgelegt. Diese sind die Elternentgelte gemäß der Kita-Gebührensatzung. Werden geringere Elternentgelte erhoben, wird dem Träger mindestens das fiktive Elternentgelt als Einnahme im Rahmen des Defizitgleichs angerechnet. Werden höhere Elternentgelte erhoben, fließen diese dementsprechend als Einnahmen in die Errechnung eines Defizits mit ein.

Darüber hinaus besteht für gewisse Fallgruppen die Möglichkeit, die Elternentgelte auf null Euro zu ermäßigen, also auf die Erhebung von Elternentgelten zu verzichten, beispielsweise beim Bezug von Sozialleistungen oder für München-Pass-Inhaber*innen.

2.3 Verpflegung

Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt wie bisher. Verpflegungsentgelte werden dem Zuschussempfänger in der Höhe als Einnahme angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt, mindestens jedoch nach der in der Richtlinie festgelegten Höhe eines fiktiven Verpflegungsentgelts.

Im Rahmen der Richtlinie MKf-KoGa können nur die Einnahmen und Ausgaben für die Verpflegung der Schüler*innen am Schulstandort und des pädagogischen und sonstigen Personals des KoGa-Standortes angegeben werden. Die Einnahmen und die Ausgaben für die Versorgung anderer Nutzergruppen sind nicht von der Richtlinie umfasst. Die Versorgung dieser Nutzergruppe erfolgt daher auf alleinige Kosten des Trägers.

2.4 Antragstellung auf Abschlagszahlung und Verwendungsnachweis

Die Antragstellung sowie die Antragsbewilligung werden derzeit nicht über ein digitales IT-System bereitgestellt. Um eine digitale Antragstellung zur Verfügung stellen zu können, müssen eine Beschlussfassung und die fachliche Konzeption final vorliegen. Auf dieser Basis kann das IT-Projekt im Rahmen der rollierenden Planung priorisiert, geplant (Finanzierung und Kapazitäten) und im Anschluss auf Basis der gesteckten Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Eine digitale Antragstellung ab dem 01.09.2025 im Online-Fördermittelsystem ist aufgrund des Zeitlaufes und der genannten Vorbedingungen nicht möglich. Auf Basis der Beschlussfassung und der fachlichen Konzeption kann, im Rahmen eines Vorprojektes, die Erstellung einer MBUC angestrebt werden. Diese dient als Grundlage für eine Lösungsfindung für ein IT-Vorhaben, das im Rahmen eines Eckdatenbeschlusses angemeldet werden kann.

2.5 Kündigung der Defizitverträge

Bisher gab es im Bereich KoGa keine für alle freien Träger geltende Förderrichtlinie, sondern individuell mit den Trägern abgeschlossene Defizitverträge (vgl. Kapitel 1).

Die Defizitverträge werden mit Wirkung zum Ablauf des 31.08.2025 gekündigt. Die Regelungen aus den jeweiligen Defizitverträgen finden damit nur noch auf Fördersachverhalte bis zum 31.08.2025 Anwendung. Die Richtlinie MKf-KoGa tritt zum 01.09.2025 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab dem Bewilligungszeitraum 2025 (01.09.2025 - 31.12.2025) Anwendung.

2.6 Auswirkungen auf das Trägersauswahlverfahren (TAV) und Überlassungsverträge

Die Überlassungsverträge für die einzelnen KoGa-Standorte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und das TAV werden entsprechend der Änderungen der Förderkulturliste angepasst.

3. Rechtlicher Kontext und Umsetzungszeitpunkt

Rechtlicher Hintergrund für die vorgenommenen Änderungen, insbesondere der Wegfall der Vorgaben zu den Elternentgelten, ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 22.09.2021, Az. M 18 K 20.737) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.10.2023, Az. 5 C 6.22).

Obwohl Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München die Münchner Förderformel (MFF) war, so lassen sich dessen Grundsätze wohl auch auf die bisherige KoGa-Förderung übertragen. Auch hier gibt es bisher wie bei der MFF eine einkommensgestaffelte Elternentgeltdeckelung.

Es besteht die Möglichkeit, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung einer Elternentgeltobergrenze auch auf andere Fördermodelle, wie auf das gegenständliche Defizitgleichssystem im Rahmen des Modellprojekts KoGa übertragen werden kann. Daher war eine Überarbeitung angezeigt.

Die nun neue Version des Defizitgleichssystems ist in weiten Teilen identisch mit dem System der MKf. Dieses wiederum orientierte sich an der oben genannten Rechtsprechung. Steuernde Vorgaben, insbesondere zur Berufsausübung, Elternentgeltgestaltung, Personalausstattung sowie der Vertragsfreiheit wurden daher minimiert. Die dem Stadtrat im Rahmen der MKf bereits bekannten Risiken der Entstehung von Marktdruck und Wettbewerbsbeeinflussung, die zu Grundrechtseingriffen führen können, bestehen auch hier (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363, öffentliche Endfassung, S. 21, 22).

Auch die Gestaltung der Überlassungsverträge birgt das Risiko, dass bei gerichtlicher Überprüfung ein Eingriff in die Grundrechte der Träger angenommen werden könnte, da eine Übertragbarkeit der VG-Rechtsprechung und der BVerwG-Rechtsprechung auf geregelte Vorgaben im Überlassungsvertrag naheliegt. Dabei besteht das grundsätzliche Risiko, dass gleichermaßen die Grundrechte der am Fördermodell teilnehmenden Träger sowie derer, die nicht teilnehmen, betroffen sein können. Auch die vorgeschlagenen Vorgaben des zukünftigen Fördermodells könnten als Verhaltenspflichten eingestuft werden, für die ggf. keine spezielle Rechtsgrundlage vorliegt.

Wie bei der MKf wird eine Überförderung im Rahmen des Defizitgleichs weitgehend ausgeschlossen, sie ist jedoch möglich, soweit Zuschüsse pauschal gewährt werden, wie bei der Verwaltungskostenpauschale. Daher sind eine zeitnahe Evaluation und ggf. Anpassung der maximalen Höhe der Pauschalen essenziell, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verhindern.

Der Zeitpunkt für die Umstellung der Förderung wurde vom RBS mehrmals bei Abstimmungsterminen mit den Trägern aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Das RBS spricht sich für die Umstellung zum 01.09.2025 aus.

Eine zeitnahe Umsetzung bzw. Anpassung an die rechtlichen Vorgaben und damit bereits zum 01.09.2025 wird vom RBS im Sinne des Gebots des zügigen Verwaltungshandelns als zwingend erachtet. Darüber hinaus dürfte es auch im Sinne und Interesse der Eltern sein, die Umstellung an das Einrichtungsjahr zu knüpfen.

4. Darstellung der finanziellen Auswirkungen und der Finanzierung

4.1 Sachmittelbedarf

Im Zuge der Weiterentwicklung und MKf-Anpassung des Defizitausgleichssystems der KoGa wurden in Modellberechnungen die hierfür anfallenden Mehrkosten kalkuliert.

Gesamtübersicht des zusätzlich kalkulierten Mittelbedarfs für 16 Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft:

| Anpassung der Sachkosten im KoGa an die Münchner Kitaförderung - Kostenbetrachtung | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Position | Kosten bisher (je Standort) | Kosten neu (je Standort) | Differenz (je Standort) | Mehrkosten gesamt (16 Standorte) |
| Fachberatung | 10.083,00 € | 20.166,00 € | 10.083,00 € | 161.328,00 € |
| FSJ | 12.934,56 € | 25.869,12 € | 12.934,56 € | 206.952,96 € |
| Sachkosten | 20.500,00 € | 63.750,00 € | 43.250,00 € | 692.000,00 € |
| ZVK (7,5 % der Personalkosten) | 94.427,80 € | 141.641,71 € | 47.213,91 € | 755.422,56 € |
| Gesamt | 137.945,36 € | 251.426,83 € | 113.481,47 € | 1.815.703,52 € |

| Anpassung Regelung Elternentgelte und Ermäßigungstatbestände | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------|
| Position | Trägereinnahme bisher | Trägereinnahme neu | Differenz Einnahme | Mehrkosten durch Mindereinnahme |
| Elternentgelte | 227.549,59 € | 199.080,00 € | 28.469,59 € | 455.513,44 € |

| Mehrkosten Anpassung der Sachkosten und der Regelung der Elternentgelte | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Gesamtkosten jährlich (gerundet) | 2.271.000,00 € |
| Gesamtkosten 2025 (anteilig vier Monate) | 757.000,00 € |

Aufgrund der geplanten Anpassungen ab September entsteht im Jahr 2025 ein zusätzlicher Mittelbedarf von 757.000 Euro. Ab dem Jahr 2026 sind zusätzliche Mittel in Höhe von 2.271.000 Euro jährlich erforderlich.

Die Mehrkosten für das Jahr 2025 werden aus dem Referatsbudget finanziert. Für die Kostenentwicklung 2026 und die Budgetplanung müssen die Entwicklungen in der gesetzlichen Förderung, die für 01.01.2026 angekündigt sind, abgewartet werden. Die Anmeldung des Mittelbedarfs erfolgt ab 2026 unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Förderung im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens jährlich, wie das für die Kindertagesbetreuung üblich ist.

Der zusätzliche Ressourcenbedarf für neue Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens jährlich angemeldet.

4.2 Personalkosten

Wie unter Kapitel 2.1.3 dargestellt, sollen auch die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft dauerhaft das Anrechnungsstundenkontingent erhalten. Dies beträgt pro Jahrgangsstufe 5 Stunden. Hierdurch wird eine Gleichstellung der städtischen KoGas sichergestellt.

Die Anmeldung des Stellenbedarfs für Bestandseinrichtungen erfolgt ab 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung über den Büroweg.

Der zusätzliche Ressourcenbedarf für neue Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung ab dem 01.09.2026 wird ebenfalls jährlich über den Büroweg angemeldet.

4.3 laufende Verwaltungstätigkeit

| Auszahlungen | dauerhaft | einmalig | befristet |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|
| Summe der zusätzlichen Auszahlungen | 2.271.000 € ab 2026 (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung) | 757.000 € im Jahr 2025 (aus dem eigenen Budget) | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9) | | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12)* Zusätzliche Auszahlungen für die Weiterentwicklung des Defizitausgleichssystems der Kooperativen Ganztagsbildung | 2.271.000 € ab 2026 (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung) | 757.000 € im Jahr 2025 (aus dem eigenen Budget) | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ** | | | |
| Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente | | | |

4.4 Produktauszahlungsbudget

Durch die Finanzierung der zusätzlichen Auszahlungen im Jahr 2025 erhöht sich das Produktauszahlungsbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft“ nicht.

Das Produktauszahlungsbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft“ erhöht sich ab dem Jahr 2026 dauerhaft um bis zu 2.271.000 € (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung), davon sind bis zu 2.271.000 € (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung) zahlungswirksam.

5. Anpassung des Raumprogramms (KoGa-Verwaltungsraum)

Die KoGa bringt in organisatorischer Hinsicht sowie unter administrativen Gesichtspunkten erweiterte Anforderungen mit sich. Hierunter fallen insbesondere die Zusammenarbeit von KoGa-Tageseinrichtung und Schule im Bereich Verpflegung, Bestellwesen und Faktura, Alltagsorganisation und Ein- und Umschreibung, die Abwicklung des Vertragswesens der revisionsrelevanten Kinddatenverwaltung sowie der Informations- und Beratungsauf-

wand der Eltern bei vertraglichen Belangen. Das hohe Maß an Flexibilität bzgl. der Buchungszeiten bedeutet ein deutliches Mehr an Arbeitsvorgängen.

Die Leitung der KoGa bzw. deren Stellvertretung, z.T. auch die Schulsekretariate, übernehmen diesen zusätzlichen Aufwand bislang, können dies aber aufgrund deren originärer Aufgaben und Stellenbemessungen nicht dauerhaft mit übernehmen.

An Standorten mit einer KoGa soll eine Verwaltungskraft (in Teilzeitvarianten Teilzeitkräfte) die administrativen Aufgaben übernehmen. Da die Verwaltungskraft eng in die Abläufe vor Ort eingebunden ist und im intensiven Austausch mit der Leitung der KoGa, deren Stellvertretung, dem pädagogischen Personal und darüber hinaus je nach Anliegen auch mit den Kindern sowie deren Eltern im Kontakt steht, kann diese Arbeit grundsätzlich nur in der Einrichtung vor Ort (und nicht im Home-Office) sinnvoll erledigt werden.

Das RBS erachtet es als erforderlich, für die Verwaltungskraft der KoGa in den Standard-Raumprogrammen für Grundschulen zukünftig einen Verwaltungsraum vorzusehen („KoGa-Verwaltungsraum-Sekretariat“). Um die Standard-Raumprogramme flächenmäßig hierdurch nicht ausweiten zu müssen, schlägt das RBS vor, die für das Büro benötigte Fläche durch vertretbare Flächenanpassungen bei anderen Raumtypen zu kompensieren, so dass es sich um eine flächenneutrale Standard-Anpassung handelt.

Welche Raumtypen sich hierfür anbieten, wird im RBS derzeit zwischen den betroffenen Geschäftsbereichen (RBS-A, RBS-KITA und RBS-ZIM) abgestimmt. Die sich daraus ergebenden Änderungen bei einzelnen Raumtypen wird das RBS in einem kommenden Beschluss zu den Schul- und Kita-Bauprogrammen (Berichts- oder Bauprogrammbeschluss) bekanntgeben.

Um bereits bei laufenden Projekten je nach Projektstand den Raum für eine Verwaltungskraft der KoGa vorsehen zu können, wird mit dieser Beschlussvorlage die flächenneutrale Schaffung des KoGa-Verwaltungsraumes vorgeschlagen.

Für bestehende Standorte wird unter Berücksichtigung der dortigen Raumstruktur geprüft, wie ein KoGa-Verwaltungsraum innerhalb der vorhandenen Flächen realisiert werden kann.

6. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

7. Abstimmung

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 18.03.2025 wie folgt Stellung genommen:

*„Die Stadtkämmerei stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage **nicht zu**.*

Die Einführung der KoGa-Mkf Förderrichtlinie ist eine freiwillige Leistung der LHM. Sie kann angesichts der aktuellen Haushaltslage nicht ohne eine Kompensation an anderer Stelle umgesetzt werden.

Die Finanzierung der zusätzlichen Mittel für 2025 (757 Tsd. €) aus vorhandenem Budget ist vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung 2025 überraschend. Laut Angaben des RBS im Haushaltsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15048) schränken die Konsolidierungsvorgaben die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten sowohl in der Kitaverwaltung als auch bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ein. Dass unter diesen Umständen noch genügend Mittel zur Einführung einer neuen freiwilligen Leistung vorhanden sind, widerspricht dem bisherigen Verständnis der Mit-telausstattung im Deckungsbereich Kita. Es wäre schließlich möglich gewesen, innerhalb des Deckungsbereichs nicht benötigtes Budget zugunsten der städtischen Kindertageseinrichtungen umzuschichten.

Darüber hinaus ist die Darstellung und die Anmeldung des zusätzlichen Mittelbedarfs im Antragspunkt 8 nicht ausreichend dargestellt. Dieser müsste wie folgt lauten:

*8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt ab 2026, die erforderlichen Mittel **i.H.v. bis zu 2.271.000 €** für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Förderung im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens **jährlich für den Haushalt 2026 dauerhaft anzumelden. Das Produktauszahlungsbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft“ erhöht sich ab dem Jahr 2026 um bis zu 2.271.000 € (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung).***

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zur Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 18.03.2025 Folgendes mit:

Es handelt sich bei der Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung nicht um die Einführung einer neuen freiwilligen Leistung. Vielmehr wird die bereits bestehende Defizitausgleichsförderung der Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, die seit dem Jahr 2018 jedem Standort in freier Trägerschaft gewährt wird, auf die Münchner Kitaförderung angepasst, damit die Kindertageseinrichtungen im Defizitausgleich gleichgestellt sind. Wie in der Beschlussvorlage dargestellt, ist diese Änderung aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die freiwillige kommunale Förderung von Kindertageseinrichtungen ist bis Ende 2026 von der Konsolidierung ausgenommen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15048).

Das Referat für Bildung und Sport schließt sich der Haltung der Stadtkämmerei zu Antragspunkt 8 an und greift den Formulierungsvorschlag der Stadtkämmerei auf, um deutlicher zu machen, dass es sich um einen finanzwirksamen Beschluss handelt. Es wurden in der Folge auch im Vortrag des Referenten die entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Um eine fristgerechte Kündigung der derzeit laufenden Verträge zum 31.05.2025 sicherstellen zu können, kann das Eckdatenbeschlussverfahren für die Zustimmung zu den ab 2026 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmitteln nicht abgewartet werden. Die Zustimmung zu den ab 2026 zusätzlich erforderlichen Mitteln ist bereits vorab erforderlich. Darüber hinaus möchte sich das Referat für Bildung und Sport beauftragen lassen, die zusätzlich erforderlichen Mittel für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte und möglicher Lohn- und Preissteigerungen (Dynamisierung) fortzuschreiben und im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens jährlich anzumelden.

In Bezug auf die geforderte Kompensation geht das Referat für Bildung und Sport derzeit davon aus, dass die Mehrausgaben durch zusätzliche Einnahmen durch eine in Aussicht stehende Erhöhung der gesetzlichen Förderung (BayKiBiG) sowie zu Teilen aus Bundeszuschüssen für die Ganztagsbetreuung ausgeglichen werden könnten.

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 24.03.2025 Folgendes mitgeteilt:

„Das Personal- und Organisationsreferat nimmt von der kurzfristig mit E-Mail vom 03.03.2025 zur Stellungnahme möglichst bis 12.03.2025 zugeleiteten Beschlussvorlage Kenntnis und gibt eine Stellungnahme wie folgt ab.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage nicht zu.

Es handelt sich bei der Neugestaltung der freiwilligen Förderung für Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung um eine freiwillige Leistung, deren Umsetzung in Zeiten der Haushaltskonsolidierung als kritisch anzusehen ist. Die stellenplanmäßige Ausstattung der Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft sowie die jährliche Anmeldung weiterer Bedarfe engen den kaum mehr vorhandenen finanziellen Spielraum für die kommenden Jahre weiter ein.“

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zur Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 24.03.2025 Folgendes mit:

An dieser Stelle sei nochmals auf die Ausführungen des Referats für Bildung und Sport zur Stellungnahme der Stadtkämmerei hingewiesen: Es handelt sich bei der Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung nicht um die Einführung einer neuen freiwilligen Leistung. Vielmehr wird die bereits bestehende Defizitausgleichsförderung der Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, die seit dem Jahr 2018 jedem Standort in freier Trägerschaft gewährt wird, auf die Münchner Kitaförderung angepasst, damit die Kindertageseinrichtungen im Defizitausgleich gleichgestellt sind. Wie in der Beschlussvorlage dargestellt und oben angeführt, ist diese Änderung aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die freiwillige kommunale Förderung von Kindertageseinrichtungen ist bis Ende 2026 von der Konsolidierung ausgenommen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15048).

Für die städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung stellt dies die Fortführung der bereits in der Vergangenheit vom Stadtrat beschlossenen Standards zur stellenplanmäßigen Ausstattung dar. Die einzige Änderung besteht in der Entfristung der Anrechnungsstunden zur Kooperation mit der Schule, um einen Gleichklang zwischen freien Trägern und Städtischem Träger sicherzustellen.

Die Anmeldung der jährlichen Bedarfe für den Ausbau bzw. die Neueröffnung städtischer Standorte in der Kooperativen Ganztagsbildung entspricht der bisherigen Praxis (Anmeldung über Büroweg).

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und am 12.03.2025 dazu wie folgt Stellung genommen:

„Die Gleichstellungsstelle zeichnet den Beschluss mit, wenn folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. *im Entwurfstext der Förderrichtlinie :*

*1.1.2. Übergreifendes Förderziel, S. 1: "Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (**Frauen, Männer, LGBTIQ*** - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen)."*

S.2: Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert, die niemanden diskriminieren^[11], die Gleichstellung leben und fördern und die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung..."

Im gesamten Entwurfstext ist es in Anbetracht der städtischen Regelungen zu geschlechtergerechter Sprache wesentlich, das Wort "Zuschussempfänger" zu ersetzen. Drei Vorschläge hierfür sind: die zuschussnehmende Partei/ die zuschussnehmende Seite/ die zuschussnehmende Körperschaft.

Vorschlag für "die zuschussempfängerinterne Fachberatung ": " die interne Fachberatung der zuschussnehmenden Partei"

*Die Gleichstellungsstelle für Frauen empfiehlt, im Gesamttext Träger durch Körperschaft zu ersetzen. Körperschaft ist zum einen umfassender, es sind ja nicht immer nur Träger, es gibt auch andere Konstrukte, zudem ist Träger grammatisch anzupassen, hier müsste in für eine allgemeine Aussage dann grammatisch korrekt immer von Trägern und Trägerinnen die Rede sein (Achtung: Träger*in gibt es nicht, denn wenn eine Körperschaft durch dieses Wort beschrieben wird, handelt es sich um keinen Personenbezug). Beispiele in der Konkretisierung: die LHM= die Trägerin, der Frauennotruf= der Träger.“*

Diese erbetenen Änderungen an der Förderrichtlinie wurden vom **Referat für Bildung und Sport** gerne übernommen.

Das Referat für Bildung und Sport hat gemeinsam mit dem Sozialreferat umfassende Abstimmungen und Klärungen zur Genderung von Begriffen wie „Träger“ mit dem StMAS durchgeführt. Das Ergebnis dieser Gespräche ist, dass aus juristischer Sicht kein personaler Anknüpfungspunkt besteht, weshalb der Begriff nicht gendert wird.

In den Beschlusstexten wird hierzu die folgende Fußnote eingefügt:

„Es ist dem Referat für Bildung und Sport ein Anliegen, die Trägerinnen und Träger in der vorliegenden Beschlussvorlage/Bekanntgabe/etc. grammatikalisch richtig zu benennen. Aus juristischer Sicht des Referats für Bildung und Sport kann das Wort „Träger“ im Plural ein funktionaler Sammelbegriff sein. Deshalb wird in dieser Beschlussvorlage im Plural nur die männliche Form verwendet.“

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme lag bei Drucklegung noch nicht vor und wird nachgereicht.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet

Aufgrund notwendiger umfangreicher Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern und den Verbänden war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch unbedingt erforderlich, um die fristgerechte Kündigung der bisher laufenden Verträge rechtzeitig zum 31.05. vornehmen zu können. Dies schafft die Voraussetzung für eine Einführung der Förderrichtlinie zum 01.09.2025, die aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus ist die verwaltungsseitige Umsetzung der Richtlinie, insbesondere die Schulung der Mitarbeiter*innen in der Verwaltung und die Schulung der Träger umfangreich und muss rechtzeitig abgeschlossen werden, um die Richtlinie zum 01.09.2025 umsetzen zu können. Ebenfalls soll möglichst frühzeitig Handlungssicherheit für die beteiligten Träger geschaffen werden.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Richtlinie MKf-KoGa durch Verwaltungsakte unter den in der vorliegenden Richtlinie (siehe Anlage 1) festgelegten Voraussetzungen ab dem 01.09.2025 umzusetzen. Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen der Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt 2025, die zusätzlichen Auszahlungen für die Weiterentwicklung des Defizitausgleichssystems der Kooperativen Ganztagsbildung aus dem eigenen Budget zu finanzieren. Das Produktauszahlungsbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft“ erhöht sich im Jahr 2025 dadurch nicht.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Ganztagskooperationspartner weiterhin ein Stundenkontingent in Höhe von fünf Wochenstunden je Jahrgang zu gewähren, um insbesondere die Kooperation mit der Schule sicherzustellen, sowie die konzeptionelle Arbeit zu unterstützen. Die Anrechnungstunden werden über den Zielanstellungsschlüssel hinaus gewährt.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle bestehenden Defizitverträge mit Wirkung zum Ablauf des 31.08.2025 zu kündigen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, notwendige Änderungen an den Überlassungsverträgen und dem Trägerauswahlverfahren zur Anpassung an die neue Förderkulisse auf dem Verwaltungsweg vorzunehmen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Ressourcen für Neueröffnungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens (Sachmittel) bzw. des Bürowegs (Personalbedarfe) jährlich anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ab 01.09.2026 die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft wie unter Kapitel 2.1.3 beschrieben stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Ressourcen für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens (Sachmittel) bzw. des Bürowegs (Personalbedarfe) jährlich anzumelden.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt ab 2026, die erforderlichen Mittel i.H.v. bis zu 2.271.000 € für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Förderung im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens jährlich für den Haushalt 2026 dauerhaft

anzumelden. Das Produktauszahlungsbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nicht-städtischer Trägerschaft“ erhöht sich ab dem Jahr 2026 um bis zu 2.271.000 € (in Abhängigkeit von den Änderungen der gesetzlichen Förderung).

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Mittel für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens jährlich anzumelden.

9. Die Standard-Raumprogramme für Grundschulen werden dahingehend modifiziert, dass für laufende Planungen (sofern der Projektstand dies zulässt) sowie für zukünftige Planungen ein Verwaltungsraum für die Kooperative Ganztagsbildung bereits vorgesehen wird. Maßgabe dabei ist eine flächenneutrale Standard-Anpassung, so dass der Flächenbedarf hierfür durch Flächenanpassungen bei anderen Raumtypen kompensiert wird. Das Referat für Bildung und Sport gibt die sich daraus ergebenden Änderungen bei einzelnen Raumtypen in einem kommenden Beschluss zu den Schul- und Kita-Bauprogrammen bekannt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – A-4
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
 - das Referat für Bildung und Sport – ZIM
 - das Personal- und Organisationsreferat
 - das Sozialreferat
 - die Frauengleichstellungsstelle
- z.K.

Am